

BVGer D-2061/2020 vom 18. März 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2061_2020_d20200318

FR: TAF D-2061/2020 du 18 mars 2020

IT: TAF D-2061/2020 del 18 marzo 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 18. März 2020

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist – bis auf nachfolgende E. 4 – einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Die Beschwerdeführerin beantragt, die Sache sei zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen, da diese ihre Asylvorbringen falsch qualifiziert habe. Eine fehlerhafte Beurteilung eines Sachverhalts beziehungsweise der Umstand, dass das SEM eingereichte Beweismittel anders würdigt als von der Beschwerdeführerin verlangt wird, spricht jedoch nicht für eine ungenügende Sachverhaltsfeststellung oder eine andere Verletzung verfahrensrechtlicher Bestimmungen, sondern ist stets im Rahmen der materiellen Würdigung zu berücksichtigen (vgl. dazu unten E. 7). Der Rückweisungsantrag ist demnach abzuweisen.

E. 4

Einer Beschwerde im Asylverfahren kommt grundsätzlich von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu, Asylsuchende können bis zum Ende des ordentlichen

Beschwerdeverfahrens in der Schweiz verbleiben (Art. 42 AsylG). Vorliegend hat das SEM einer Beschwerde die aufschiebende Wir-

D-2061/2020 Seite 8 kung nicht entzogen, weshalb die Beschwerde vom 3. April 2020 aufschiebende Wirkung hat; dies wurde bereits mit Zwischenverfügung vom 22. April 2020 festgestellt (Beschwerdeakten Ziff. 4, Dispoziffer 1). Auf das Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ist demnach nicht einzutreten.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 6.1

Das SEM erachtet das Vorbringen der Beschwerdeführerin, es drohten ihr zehn Jahre Haft in Sri Lanka wegen des Bestechungsversuchs, als asylrechtlich nicht erheblich. Sie habe selbst zugegeben, politisch motivierte Korruption betrieben zu haben. Deren Bekämpfung diene einem rechtsstaatlich legitimen Zweck. Vor den Drohungen durch die oppositionelle parlamentarische Abgeordnete F._____ könne die Beschwerdeführerin den sri-lankischen Staat um Schutz ersuchen, welcher insbesondere gegenüber der singhalesischen Bevölkerung schutzwillig und schutzfähig sei. Zudem sei am 18. November 2019 Gotabaya Rajapaksa als Präsident und wenig später sein Bruder D._____ als Premierminister gewählt worden. Da die Beschwerdeführerin seit vielen Jahren Mitglied in D._____ Partei und (...) sei, sei davon auszugehen, dass die diesen Personen unterstellten Behörden ein Interesse hätten, sie vor Übergriffen durch oppositionelle Dritte zu schützen. Ihre Befürchtung, ihre Partei sehe sie zwischenzeitlich D-2061/2020 Seite 9 als Last und wolle sie umbringen, sei unbegründet, zumal zur Zeit Repräsentanten ihrer eigenen Partei an der Macht seien und diese allfällige politische Untersuchungen die eigene Partei betreffend unterbinden könnten. Zudem habe sie ihrer Partei und D._____ nie Anlass dazu gegeben, ihr zu misstrauen. Die Partei habe sie bereits mehrere Male organisatorisch und finanziell unterstützt, um ihr verschiedene Reisen, welche ihrer Sicherheit vor Übergriffen durch Oppositionelle gedient hätten, zu ermöglichen. Das vorgelegte Kündigungsschreiben belege lediglich ihre Anstellung beim Staat, nicht aber die geltend gemachte Verfolgung. Im Zusammenhang mit der Ausstellung des französischen Visums hielt das SEM der Beschwerdeführerin zudem tatsachenwidrig

Äusserungen hinsichtlich ihrer erstmaligen Ausreise aus Sri Lanka beziehungsweise Einreise in den Schengen-Raum vor.

E. 6.2

Dem setzte die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde und in der Beschwerdeergänzung entgegen, dass sie Informationen besitze, mit welchen sie D. _____ schaden könne, und sie aus dem Land geschafft worden sei, damit sie diesen nicht gefährde. Wenn sie nach Sri Lanka zurückkehre, liesse ihre Partei sie fallen und beseitigte sie als Zeugin. Das Argument des SEM, aufgrund ihrer langjährigen Zusammenarbeit drohe ihr von der eigenen Partei keine Gefahr, sei unzutreffend. Dies zeige sich an verschiedenen Beispielen von Oppositionellen, welche teilweise Vertraute der Rajapaksas gewesen und inhaftiert worden seien, sobald sie sich gegen sie gewandt hätten. Andere Oppositionelle würden von der Regierung entführt, gefoltert und getötet.

E. 6.3

In der Vernehmlassung hielt das SEM der Beschwerdeführerin vor, ihr Visum sei aufgrund von bestimmten Einreisebestimmungen annulliert worden. Sie sei nicht wie von ihr vorgeschlagen im Dezember 2018 nach J. _____ gereist. Überprüfungen bei ihrem Arbeitgeber hätten gezeigt, dass sie nach einem Urlaub nicht an ihre Arbeitsstelle zurückgekehrt sei. Es sei nicht ersichtlich, inwiefern das bereits erteilte Visum für eine Einreise nach J. _____ durch den Einfluss von F. _____ annulliert worden sei; dies beruhe lediglich auf Mutmassungen. Die als Beweismittel eingereichten Berichte wiesen ferner keinen persönlichen Bezug zur Beschwerdeführerin auf.

E. 6.4

In der Replik führte die Beschwerdeführerin aus, es sei naheliegend, dass F. _____ ihre einflussreiche Position genutzt habe, um sie zu finden und an der Ausreise zu hindern, selbst wenn diese Absicht nicht explizit

D-2061/2020 Seite 10 aus der entsprechenden Korrespondenz hervorgehen würde. Die eingereichten Berichte würden aufzeigen, warum sie gute Gründe habe, der Regierung zu misstrauen. Diese sei gnadenlos gegenüber Personen, welche sich kritisch in der Öffentlichkeit äusserten. So seien Personen in einer ähnlichen Lage wie sie selbst ohne Skrupel durch die Regierung beseitigt worden. Wenn sie zurückkehren würde, bestehe zudem die Gefahr, dass sie früher oder später nachgebe und F. _____ dadurch ihre politischen Ziele verfolgen könne. Dass diese und ihre Anhänger sie beharrlich suchen würden und auch bereit seien, ihre Drohungen in die Tat umzusetzen, hätten sie bereits gezeigt.

E. 7.1

Da das Bundesverwaltungsgericht an die rechtliche Begründung der Vorinstanz nicht gebunden ist (Art. 62 Abs. 4 VwVG), kann es eine angefochtene Verfügung im Ergebnis stützen, dieser aber eine andere Begründung zu Grunde legen (sog. Motivsubstitution). Sollte sich der neue Entscheid auf Rechtsnormen stützen, mit deren Anwendung die Parteien nicht rechnen mussten, ist ihnen Gelegenheit zu geben, sich vorgängig dazu zu äussern (ANDRÉ MOSER/MICHAEL BEUSCH/LORENZ KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, S. 24 Rz. 1.54; BVGE 2009/61 E. 6.1 S. 856; 2007/41 E. 2 S. 529 f.).

E. 7.2

Die Vorinstanz hielt bezüglich der von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Fluchtgründe insgesamt fest, diese würden den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standhalten. Zur Glaubhaftigkeit der Vorbringen äusserte sich das SEM hingegen nicht. Im vorliegenden Fall nimmt das Bundesverwaltungsgericht eine Motivsubstitution vor und gelangt – wie nachstehend aufgezeigt wird – zum Schluss, dass die Beschwerdeführerin die vorgebrachte Verfolgung nicht glaubhaft im Sinne des Art. 7 AsylG zu machen vermag. Ihre Angaben zu den Ereignissen in Sri Lanka und ihren Reisen weisen verschiedene Ungereimtheiten auf, welche die Beschwerdeführerin weder in den Anhörungen noch in ihren Eingaben auf Beschwerdeebene hat erklären oder auflösen können.

E. 7.3.1

So gibt die Beschwerdeführerin zunächst an, sie habe sich am 6. November 2018 mit der oppositionellen Politikerin F. _____ im (...) in G. _____ getroffen. Sie habe sich, nachdem diese sie angerufen und aufgefordert habe, den Bestechungsversuch gegenüber den Medien öffentlich zu machen, an H. _____ und dessen Sekretär gewandt, worauf diese für sie ein französisches und ein (...) Visum organisiert hätten. Allerdings ist

D-2061/2020 Seite 11 der als Beweismittel eingereichten E-Mail-Korrespondenz zwischen ihr und der (...) Botschaft zu entnehmen, dass der Antrag für das Visum bereits am 5. November 2018 gestellt worden war, somit einen Tag vor dem Treffen mit der Politikerin und mehrere Tage vor dem sich angeblich ereigneten Vorfall, bei welchem die Beschwerdeführerin bedroht worden sein will und welcher zur Ausreise geführt habe. Die Beschwerdeführerin gab aber bislang konstant an, dass das Visum erst nach und aufgrund dieser Bedrohung beantragt worden sei (A19 F47; A1 Zweites Asylgesuch S. 5). Erst auf Vorhalt dieser Unstimmigkeit durch das Bundesverwaltungsgericht am 3. Juni 2022 führte sie in ihrer Stellungnahme vom 5. Juli 2022 erstmals aus, das Visum auf Anraten des Sekretärs angesichts der ihr drohenden Probleme bereits präventiv vor dem Bestechungsversuch der Politikerin beantragt zu haben. Angesichts der mehrmaligen anderslautenden Sachverhaltsdarstellung ist diese Erklärung jedoch nicht überzeugend und als nachgeschoben zu erachten; sie vermag die nicht übereinstimmende Reihenfolge der Daten nicht zu erklären.

E. 7.3.2

Weiter widerspricht einem stimmigen und plausiblen Sachverhaltsvortrag, dass die Beschwerdeführerin den Ablauf rund um den Bestechungsversuch nicht einheitlich geschildert hat. So hatte sie im dem vorliegenden Asylverfahren vorangegangenen Dublin-Verfahren angegeben, sie sei vom Sekretär von D. _____ in dessen Büro gebeten worden, wo er sie mit der Bestechung der oppositionellen Politikerin beauftragt und ihr den Geldbetrag übergeben habe (vgl. Beschwerdeverfahren F-1330/2019, Akte 1, Beschwerdeeingabe vom 15. März 2019 S. 6). Im Asylverfahren hingegen sprach sie davon, dass der Sekretär sie in ihrem Büro angerufen habe, um sie mit dem Bestechungsversuch zu beauftragen (A19 F47). In ihrer Stellungnahme vom 5. Juli 2022 versuchte die Beschwerdeführerin diese Diskrepanz mit einer ungenauen Übersetzung beziehungsweise einem Tippfehler zu erklären, und gab an, sie sei – wie in der Beschwerde ausgeführt – vom Sekretär in sein Büro gerufen worden. In den Akten finden sich jedoch keine Hinweise für Übersetzungsschwierigkeiten (A19 S. 12), und die Beschwerdeführerin hat die Richtigkeit des Anhörungsprotokolls nach der Rückübersetzung unterschriftlich bestätigt. Somit muss

sie sich grundsätzlich auf die darin festgehaltenen Aussagen behaften lassen.

E. 7.3.3

Während dies für sich betrachtet ein kleiner, nicht ausschlaggebender Unterschied in den Protokollen darstellen mag und die angeführte Erklärung unter gewissen Umständen noch verfangen könnte, kann die nächste augenfällige Unstimmigkeit keinesfalls mit einem angeblichen

D-2061/2020 Seite 12 Mangel in der Protokollführung erklärt werden. Bis heute bleibt unklar, wie es zum angeblichen Telefonat mit der oppositionellen Politikerin betreffend die Ablehnung des Bestechungsgeldes gekommen sein soll. Die Beschwerdeführerin hat, folgt man ihren Ausführungen im Dublin-Verfahren, die Politikerin zwei Tage nach dem Treffen im Hotel angerufen (vgl. Beschwerdeverfahren F-1330/2019, Akte 1, Beschwerdeeingabe vom 15. März 2019 S. 6). Gemäss ihren Aussagen im vorliegenden Asylverfahren will die Beschwerdeführerin im Widerspruch dazu jedoch von F._____ ungefähr eine Woche nach dem Treffen angerufen worden sein, weil diese versucht habe, sie zur Bekanntmachung des Bestechungssuches zu bewegen (A19 F47). Auch diesbezüglich macht die Beschwerdeführerin erst auf Vorhalt des Bundesverwaltungsgerichts neue, bisher nicht erwähnte Tatsachen geltend, nämlich, dass es zwei Telefonate zwischen ihr und F._____ gegeben habe (vgl. Beschwerdeakte 26, Stellungnahme vom 5. Juli 2022 Ziff. 4). Diese neue Darstellung ist jedoch als unglaubhaft zu erachten, zumal die Beschwerdeführerin nicht erklärt und auch kein Grund ersichtlich ist, weshalb sie die angeblich stattgefundenen zwei Telefonate bislang (auch in ihrem neuen Asylgesuch, A1) nicht erwähnt hatte. Dies gilt umso mehr, als es sich dabei um wegweisende Eckpunkte ihrer angeblichen Verfolgungsvorbringen handelt.

E. 7.3.4

Die Beschwerdeführerin wurde in der zweiten Anhörung damit konfrontiert, dass in ihrem Reisepass ein Stempel vorhanden sei, gemäss welchem sie am 18. Dezember 2018 über den Flughafen Paris-Charles-de-Gaulle (Roissy) nach Frankreich eingereist sei. Nach ihrer ersten Antwort, dies sei nicht möglich, führte sie aufgrund des Hinweises, im Pass sei ein entsprechender Stempel vorhanden, aus, sie habe den Pass dem Schlepper ausgehändigt, welcher damit eine andere Person nach Frankreich gebracht habe. Sie selbst sei mit einem gefälschten Pass ausgereist (A33 F42, F86 ff.). Die anschliessend eingetragenen Stempel in ihrem eigenen Pass (Einreise nach Sri Lanka am 22. April 2019, Ausreise aus Sri Lanka am 23. Juli 2019) wurden den Angaben der Beschwerdeführerin zufolge wieder anlässlich ihrer eigenen Reisen vorgenommen. Diese Erklärung überzeugt jedoch nicht. Den Akten ist nicht zu entnehmen, inwiefern sie ihren eigenen Reisepass wiedererhalten haben soll. Ihre Erklärung auf Beschwerdeebene, der Schlepper habe ihr den Pass bei ihrer Rückreise nach Sri Lanka am 22. April 2019 am Flughafen wiedergegeben, verfängt nicht, zumal kein Grund ersichtlich ist, weshalb sie (angeblich aus Sicherheitsgründen) mit einem gefälschten Pass hat ausreisen müssen, wenige Mo-

D-2061/2020 Seite 13 nate darauf jedoch – angesichts der weiterhin bestehenden Bedrohungslage – erneut mit ihrem eigenen Pass nach Sri Lanka hat ein- und anschliessend wieder ausreisen können.

E. 7.3.5

Weiter hat die Beschwerdeführerin von den angeblichen Vorfällen rund um den Bestechungsversuch zwar sehr wortreich berichtet, ist in den zentralen Punkten jedoch auffällig oberflächlich geblieben. Es kann bei- spielsweise nicht nachvollzogen werden, weshalb sie zu den Gesprächen mit dem Sekretär von D. _____ keine genauen Angaben zu machen ver- mochte. Auch zu der ihr angeblich drohenden Verfolgung durch ihre eigene Partei sind in den Akten abgesehen von der reinen Behauptung, sie fun- giere als wichtige Zeugin und könnte von ihrer Partei aus dem Weg ge- räumt werden, keinerlei nähere Angaben zu finden (A33 F60, F65–F73). Ihre diesbezüglichen Ausführungen beschränken sich auf pauschale Aus- sagen sowie darauf, von Fällen zu berichten, in denen andere Personen bedroht und entführt worden seien. Auch in ihrer Stellungnahme vom 5. Juli 2022 machte die Beschwerdeführerin zu ihrer angeblichen Bedrohung keine näheren Angaben, sondern berief sich einerseits auf ihre bisherigen Ausführungen und reichte andererseits verschiedene Zeitungsartikel ein, welche jedoch sämtliche keinen persönlichen Bezug zu ihr aufweisen. Sie bestätigte denn auch, dass die Bedrohung durch die eigene Partei reine Mutmassungen seien (A33 F72).

E. 7.3.6

Ferner sind auch die Rolle und die angeblichen beruflichen und poli- tischen Stellungen der Beschwerdeführerin schwer fassbar geblieben. Während sie in der ersten Anhörung davon gesprochen hatte, Mitarbeiterin des (...) gewesen zu sein (A19 F47 S. 7), will sie ihren Aussagen in der zweiten Anhörung zufolge plötzlich als Chefin dieses (...) gearbeitet haben (A33 F19). Ferner können den Akten keine Einzelheiten zu ihren angeblich langjährigen und vertieften politischen Engagements entnommen werden. Auch diesbezüglich machte sie lediglich oberflächliche Angaben (A19 F47, F50; A33 F18, F52). Hätte sie wie angegeben während 18 Jahren für die Partei SLPP gearbeitet und verfügte über enge Beziehungen auf höchster politischen Ebene beziehungsweise wäre eine Vertrauensperson der mächtigsten sri-lankischen Politiker gewesen, wären indes vertiefte – auch spontane – Angaben zu ihrem Werdegang und ihren entsprechenden Tä- tigkeiten zu erwarten gewesen.

E. 7.3.7

Schliesslich ist festzuhalten, dass auch das Verhalten der Beschwer- deführerin ihren eigenen Aussagen betreffend ihre angebliche Gefährdung widerspricht. So gab sie mehrfach an, bei einer Rückkehr nach Sri Lanka

D-2061/2020 Seite 14 von ihrer eigenen Partei bedroht und verfolgt zu werden. Im Dublin-Verfah- ren machte sie zudem geltend, dass Frankreich sie in ihre Heimat zurück- schicke und sie dort in Lebensgefahr wäre (vgl. Beschwerdeverfahren F-1330/2019, Akte 1, Beschwerdeeingabe vom 15. März 2019), und an- lässlich der ergänzenden Anhörung, das sie befürchtet habe, nach einer Deportation "erneut" verhaftet zu werden, obschon sie ansonsten nie von einer Haft berichtete (A33 F45). Auch ist sie nach jenem ablehnenden Be- schwerdeurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. März 2019, mit welchem ihre Wegweisung nach Frankreich zur Durchführung des Asylver- fahrens bestätigt wurde, freiwillig in ihren Heimatstaat zurückgereist und hat sich während mehrerer Monate in ihrem Haus aufgehalten. Dieses Ver- halten widerspricht klar demjenigen einer ernsthaft bedrohten oder tatsäch- lich verfolgten Person.

E. 7.3.8

Angesichts dieser Ausführungen zu den erkennbaren Widersprüchen und Ungereimtheiten betreffend die Ereignisse rund um den Bestechungsversuch und ihre nachfolgende Ausreise wird der Sachverhaltsvortrag der Beschwerdeführerin erheblich erschüttert. Im Hinblick auf das sehr prägende Ereignis, auf höchster politischer Ebene zu einem Bestechungsversuch angehalten worden zu sein, wären von der Beschwerdeführerin absolut präzise, übereinstimmende und in sich schlüssige Angaben zu erwarten. Somit ist davon auszugehen, dass sie diesen gewichtigen und aus strafrechtlicher Sicht überaus heiklen Auftrag gar nie erhalten und ausgeführt oder dieser sich aber in einer anderen Weise als geschildert abspielt hat. Ihr Vorbringen, sie habe gegenüber einer oppositionellen Politikerin einen Bestechungsversuch unternommen und deshalb bei einer Rückkehr eine Verfolgung zu befürchten, kann demnach nicht geglaubt werden.

E. 7.3.9

Schliesslich ist festzuhalten, dass für die Beschwerdeführerin als Teil des Umfelds des Rajapaksa-Clans auch aufgrund der aktuellen Lage in Sri Lanka keine Gefährdung bestehen dürfte. Die Wahl am 20. Juli 2022 von Ranil Wickremesinghe zum Nachfolger des abgetretenen Gotabaya Rajapaksa als neuen Staatspräsidenten ändert vorerst nichts an den bisherigen politischen Kräfteverhältnissen, ist dieser doch Teil der alten politischen Elite.

D-2061/2020 Seite 15

E. 7.4

Zusammenfassend ist es der Beschwerdeführerin nicht gelungen, Asylgründe im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft zu machen. Das SEM hat ihr Asylgesuch demnach im Ergebnis zu Recht abgelehnt.

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Die Beschwerdeführerin verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form

zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

D-2061/2020 Seite 16

E. 9.2.2

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es der Beschwerdeführerin nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführerin in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 9.2.3

Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Rückkehr in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste sie eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihr im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug nach Auffassung des Gerichts zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen (vgl. dazu das weiterhin einschlägige Referenzurteil des BVGer E-1866/2015 vom 12. Juli 2016 E. 12.2 sowie statt vieler Urteil BVGer E-1825/2020 vom 4. Juli 2022 E. 9.2.5). Aus den Akten ergeben sich sodann keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführerin bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Massnahmen zu befürchten hätte, die – wenn überhaupt – über einen so genannten "Background Check" (Befragung und Überprüfung von Tätigkeiten im In- und Ausland) hinausgehen würden, oder dass sie persönlich gefährdet wäre. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der jüngsten wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen in Sri Lanka.

E. 9.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

D-2061/2020 Seite 17

E. 9.3.2

Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ist der Wegweisungsvollzug in die Nord-West-Provinz (dem Herkunftsort der Beschwerdeführerin) zumutbar, wenn dort ein tragfähiges familiäres oder soziales Beziehungsnetz besteht sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation (vgl. Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 13.2). Diese Rechtsprechung hat nach wie vor Gültigkeit (vgl. unter vielen Urteil des BVGer D-3217/2019 vom 23. April 2021 E. 8.6). Diese Zumutbarkeitskriterien wurden zwar in erster Linie für Angehörige der tamilischen Volksgruppe bestimmt. Da die Situation von singhalesisch-stämmigen sri-lankischen Staatsangehörigen jedoch grundsätzlich als weniger problematisch einzuschätzen ist, gelten sie umso mehr auch für diese. An dieser Einschätzung vermag auch die aktuell in weiten Teilen Sri Lankas herrschende angespannte wirtschaftliche Lage beziehungsweise die heftigen Proteste gegen steigende Preise für Verbrauchsgüter und gegen Engpässe insbesondere bei der Versorgung mit Treibstoffen grundsätzlich nichts zu ändern.

E. 9.3.3

Vorliegend sprechen – mit Verweis auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz – keine individuellen Gründe gegen einen Wegweisungsvollzug. Die Beschwerdeführerin hat als ehemalige Staatsangestellte langjährige Arbeitserfahrung und stammt aus einem stabilen familiären und sozialen Umfeld, in welches sie zurückkehren kann. Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 9.4

Schliesslich wurde von der Vorinstanz der noch bis Januar 2027 gültige Reisepass der Beschwerdeführerin hinterlegt, weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

D-2061/2020 Seite 18

E. 11.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da ihr jedoch mit Zwischenverfügung vom 22. April 2020 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde und den Akten nicht zu entnehmen ist, dass sie nicht mehr bedürftig wäre, sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

E. 11.2

Mit Instruktionsverfügung vom 6. Mai 2020 hiess die damals zuständige Instruktionsrichterin das Gesuch um amtliche Rechtsverteidigung gut und ordnete der Beschwerdeführerin ihre damalige Rechtsvertreterin als amtliche Rechtsbeiständin bei. Mit Instruktionsverfügung vom 16. Juni 2022 setzte die Instruktionsrichterin aufgrund der Auflösung des Arbeitsverhältnisses der ehemaligen Rechtsvertreterin die aktuelle Rechtsvertreterin als amtliche Rechtsbeiständin ein. Somit ist grundsätzlich beiden Rechtsvertreterinnen zu Lasten der Gerichtskasse ein amtliches Honorar auszurichten. Da die ehemalige Rechtsvertreterin ebenfalls für die HEKS Rechtsberatungsstelle Ostschweiz gearbeitet hat, ist das ihr für ihre notwendigen Ausgaben zustehende Honorar dieser Rechtsberatungsstelle zu überweisen. Dem Gericht liegen zwei Kostennoten vor – eine vom 13. Juli 2020 der ehemaligen Rechtsbeiständin und eine vom 4. Juli 2022 der neuen Rechtsbeiständin. Darin werden ein Arbeitsaufwand von insgesamt 19,5 Stunden bei einem Stundenansatz von Fr. 200.– sowie Auslagen in der Höhe von Fr. 199.50 ausgewiesen. Der Arbeitsaufwand erscheint unter Berücksichtigung des Umfangs der Beschwerdeergänzung (fünf Seiten), der eingereichten Replik (zwei Seiten) sowie der Stellungnahme vom 5. Juli 2022 (sechs Seiten) als zu hoch und ist auf 15,5 Stunden zu kürzen. Zudem ist der zu entschädigende Stundenansatz von Fr. 200.– auf Fr. 150.– zu kürzen (vgl. Instruktionsverfügung vom 6. Mai 2020; Art. 10 Abs. 2 VGKE). Der Rechtsvertreterin ist unter Berücksichtigung dessen, der massgebenden Bemessungsfaktoren (Art. 9 – 13 VGKE) sowie der Entschädigungspraxis in vergleichbaren Fällen zulasten der Gerichtskasse ein amtliches Honorar von Fr. 2'525.– (inkl. Auslagen) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

D-2061/2020 Seite 19

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.